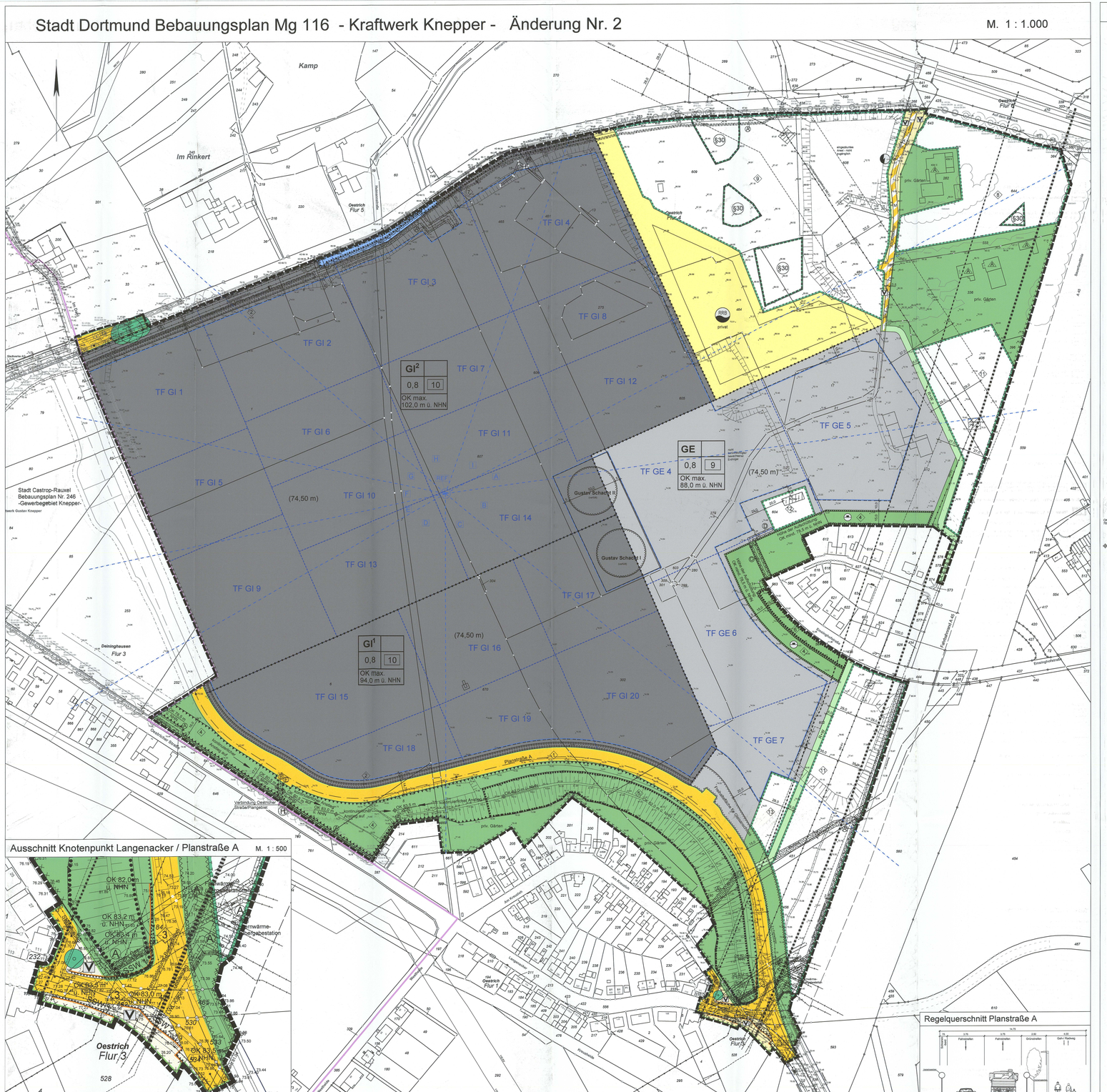
Stadt Dortmund Bebauungsplan Mg 116 - Kraftwerk Knepper - Änderung Nr. 2

M. 1 : 1.000



Ausschnitt Knotenpunkt Langenacker / Planstraße A M. 1 : 500

Regelquerschnitt Planstraße A

Festsetzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634 / FNA 213-1) und nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 21.11.2017 (BGBl. I, S. 3786 / FNA 213-1-2)

I. Planzeichenerklärung

Art und Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

- GE — Gewerbegebiete gem. § 8 BauNVO
- GI — Industriegebiete gem. § 9 BauNVO
- 0,8 — Grundflächenzahl (GRZ) gem. §§ 16 und 19 BauNVO
- 10 — Baumassenzahl (BMZ) gem. §§ 16 und 21 BauNVO
- OK max. 85,0 m ü. NHN — Oberkante baulicher Anlagen in Metern über Normalhöhennull gem. § 18 BauNVO

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

- Baugrenze gem. § 23 Abs. 3 BauNVO

Verkehrsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

- Straßenbegrenzungslinie
- öffentliche Straßenverkehrsfläche
- Höhenlage der Straßengradiente in Metern über NHN
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
- M — Mischverkehrsfläche
- F + R — Fuß- und Radweg
- Grünfläche als Bestandteil der Straßenverkehrsfläche
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Flächen für Versorgungsanlagen und für die Rückhaltung von Niederschlagswasser gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB

- privat — private Fläche für die Rückhaltung von Niederschlagswasser
- Regenrückhaltebecken
- Transformatorstation

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB

- ÜLT — oberirdische Leitungen (Art der Leitung siehe Einschrieb) mit Schutzstreifen
- ULT — unterirdische Leitungen (Art der Leitung siehe Einschrieb) mit Schutzstreifen

Grünflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

- öffentliche Grünflächen
- R+W — Rad- und Wanderweg
- private Grünflächen
- priv. Garten — Abgrenzung privater Grünflächen mit unterschiedlicher Nutzung
- priv. Garten — private Gärten

Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
- M — Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Anpflanzungen, Pflanzbindungen und Erhaltung von Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
- Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung und das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB
- Anpflanzen: Baum
- Erhalten: Bäume
- Pflanz- oder Erhaltungsmaßnahmen

Sonstige Festsetzungen

- Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung frei zu halten sind gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB sowie der von Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen (Schutzbereichsbereiche der Schächte Gustav I und Gustav II) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
- (74,50 m) — geplante Geländehöhe gemäß Saneierungsplan in Metern über NHN
- Flächen für Aufschüttungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB
- OK max. 85,0 m NHN — Mindesthöhe der Aufschüttung in Metern über NHN
- Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Lärmschutzwall) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
- OK max. 612,0 m NHN — Oberkante Lärmschutzwall in Metern über NHN
- Lärmschutzwand mit Höhenangabe in Metern über NHN
- Lärmschutzwände: SSW 1 (Länge = 85,9 m), SSW 2 (Länge = 49,7 m), SSW 3 (Länge = 28,5 m)
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
- L — Leitungsrecht zugunsten der jeweiligen Leitungsträger
- G — Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit
- GFL — Geh- und Fahrrecht zugunsten der Zugangsberechtigten der privaten Betriebsflächen, der Stadt Dortmund sowie von Feuerwehr und Rettungsdiensten
- D — Geh- und Fahrrecht zugunsten der Stadt Dortmund
- LR — Leitungsrecht zugunsten der Do Netz GmbH

Kennzeichnung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind gem. § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 Abs. 7 BauGB

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets gem. § 16 Abs. 4 BauNVO

- TF GE — Abgrenzung der Teilflächen (GE[1] und GE[2]) zur Emissionskontingentierung

- A — Richtungssektorenbezeichnung (A - H) Zusatzkontingente gemäß Emissionskontingentierung
- Sektorgrenze Zusatzkontingente
- REF — Bezugspunkt Richtungssektoren (x = 2(2)35878; y = 5714397)

Nachrichtliche Übernahmen gem. § 9 Abs. 6 BauGB

- Umgrenzung von gesetzlich geschützten Biotopen gem. § 30 BNatSchG, gem. § 9 Abs. 6 BauGB und § 42 LNatSchG i.V.m. § 30 BNatSchG
- Anbauverbotszone (40 m Abstand zum Fahrbahnrand A 45) gem. § 9 Abs. 1 FStrG
- Anbaubeschränkungszone (100 m Abstand zum Fahrbahnrand A 45) gem. § 9 Abs. 2 FStrG
- Wasserfläche (Heimenginghausen bzw. gewässerbegleitende Randstreifen)

Bestandsübernahmen und hinweisliche Darstellungen

- Gebäude
- Flurstücksgrenze und Flurstücksnummer
- Grenze des Regierungsbezirks/Stadtgrenze
- Bunker
- Schachtanlage (außer Betrieb)
- Geländehöhen (NHN)
- Laubbaum
- Böschung
- geplante Bushaltestelle
- Bemaßung von Abständen

Teil I: Textliche Festsetzungen

§ 1 Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. der BauNVO)

1.1 Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO
Im Gewerbegebiet (GE) sind zulässig:
- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
- Tankstellen.

1.1.1 Unzulässigkeit von Nutzungsarten gem. § 8 BauNVO
Gem. § 1 Abs. 6 BauNVO sind im Gewerbegebiet (GE) die gem. § 8 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO allgemein zulässigen Anlagen für sportliche Zwecke unzulässig.

1.1.2 Unzulässigkeit von Nutzungsarten gem. § 9 Abs. 1 S.1 i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO
Gem. § 1 Abs. 5 i.V.m. Abs. 9 BauNVO sind im Gewerbegebiet (GE) mit den gem. § 8 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Gewerbebetrieben aller Art Einzelhandelsbetriebe unzulässig. Ausnahmsweise zulässig sind an Endverbraucher gerichtete Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben oder produzierenden Gewerbebetrieben, wenn sie in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit dem Betrieb stehen, dem Betrieb flächenmäßig untergeordnet sind und nach Art, Umfang und Zweckbestimmung nur der Versorgung der im Gebiet tätigen Betriebe dienen. Die Zulässigkeit ist auf eine Verkaufs- und Ausstellungsfläche der Größe der Geschossfläche deutlich untergeordnet begrenzt.
Zudem sind gem. § 1 Abs. 5 i.V.m. Abs. 9 BauNVO im Gewerbegebiet (GE) gewerblich betriebene Anlagen für sportliche Zwecke (Indoor- Fitnessstudios etc.) nicht zulässig.

1.1.3 Ausschluss von Nutzungsarten gem. § 1 Abs. 6 BauNVO
Im Gewerbegebiet (GE) sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO folgende nach § 8 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes:
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsleiter und Betriebsleiter,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
- Vergnügungsbetriebe.

1.2 Industriegebiete gem. § 9 BauNVO
In den Industriegebieten GI[1] und GI[2] sind zulässig:
- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
- Tankstellen.

1.2.1 Unzulässigkeit von Nutzungsarten gem. § 1 Abs. 5 i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO
Gem. § 1 Abs. 5 i.V.m. Abs. 9 BauNVO sind in den Industriegebieten GI[1] und GI[2]
- Einzelhandelsbetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,

1.2.2 Ausschluss von Nutzungsarten gem. § 1 Abs. 6 BauNVO
In den Industriegebieten GI[1] und GI[2] sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO die gem. § 9 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes:
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsleiter und Betriebsleiter,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

§ 2 Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. der BauNVO)

2.1 Grundflächenzahl gem. § 16, 17 und 19 BauNVO

In den Industriegebieten (GI[1] und GI[2]) kann die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) abweichend von § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO durch die Grundfläche von Stellplätzen, Zufahrten sowie Nebenanlagen i.S. des § 14 BauNVO bis zu einer GRZ von 0,9 überschritten werden.

2.2 Höhe baulicher Anlagen gem. §§ 16 und 18 BauNVO

Die zulässige Höhe baulicher Anlagen wird in Metern über Normalhöhennull (NHN) festgesetzt. Die festgesetzten Höhen baulicher Anlagen dürfen durch technisch notwendige untergeordnete Bauteile um bis zu 3,0 m überschritten werden.

§ 3 Low-Stellplatzanlage
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Innerhalb der festgesetzten Industriegebiete (GI[1] und GI[2]) ist eine Fläche für mindestens 35 Lkw-Stellplätzen sowie der Lkw-Stellplatzanlage zugehörige Servicegebäude für die Lkw-Fahrer*innen (Waschraum, Toiletten) der Lkw-Stellplatzanlage erhält eine direkte Zufahrt von der Planstraße A.

Hinweis: Über die 35 Lkw-Stellplätze hinaus sind Lkw-Stellplätze in der zweiseitiger Anordnung innerhalb der Bauflächen (GI[1], GI[2] und GE) anzulegen. Zu diesen Anlagenarten und den Stellplatzanlagen werden weitere Regelungen im Genehmigungsverfahren getroffen. Die Anlagen sind so zu errichten, dass der notwendige Durchblick in den rückwärtigen Bereich nicht durch entsprechend der geltenden Stellplatzsatzung der Stadt Dortmund in Rahmen der Baugenehmigungsverfahren zu den Bauflächen nachgewiesen werden.

§ 4 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

4.1 Festsetzung zum Schutz gegen Gewerbelärm (Emissionskontingentierung)
Gem. § 1 Abs. 4 Satz 1 BauNVO werden immissionswirksame flächenbezogene Schallleistungspegel für die Nutzungen in der Nachbarschaft werden im Hinblick auf die Gewerbegebiete (GE) und Industriegebiete (GI) Emissionskontingente festgesetzt, die die festgesetzten GE- und GI-Gebiete gem. § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO nach der Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Eigenschaften gliedern.

In den eingerasterten Teilflächen (TF) sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen) zulässig, deren Geräusche an der in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691 weder tags (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 Uhr - 6.00 Uhr) überschritten.

Teilfläche	$L_{EK,Tags}$ in dB(A)	$L_{EK,nachts}$ in dB(A)	Teilfläche	$L_{EK,Tags}$ in dB(A)	$L_{EK,nachts}$ in dB(A)
TF GE[1]	61	45	TF GI[1]	64	49
TF GE[2]	60	45	TF GI[2]	64	49
TF GE[3]	60	45	TF GI[3]	64	49
TF GE[4]	58	41	TF GI[4]	65	50
TF GE[5]	66	50	TF GI[5]	62	47
TF GE[6]	65	50	TF GI[6]	62	47
TF GE[7]	64	49	TF GI[7]	60	45
TF GE[8]	64	48	TF GI[8]	59	44
TF GE[9]	68	50	TF GI[9]	67	42
TF GE[10]	66	50	TF GI[10]	67	43
TF GE[11]	66	50	TF GI[11]	62	37
TF GE[12]	66	51	TF GI[12]	61	36

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691: 2006-12, Abschnitt 5.

Ausgehend von dem in der Planzeichnung gekennzeichneten Bezugspunkt (x = (3)2585892; y = 5714402) sind die nachfolgenden Zusatzkontingente $L_{EK,zus}$ in den Richtungssektoren A bis I für den Tages- und Nachtzeitraum festgesetzt, so dass für die Innenfläche der im Plan festgesetzten Richtungssektoren A bis I (tagsüber immissionswirksame flächenbezogene Schallleistungspegel (TEL) und (T) der DIN 45691 die Emissionskontingente L_{EK} der einzelnen Teilflächen durch $L_{EK} + L_{EK,zus}$ ersetzt werden darf.

Sektor	Anfang	Ende	EK, zus tags in dB(A) je m²	EK, zus nachts in dB(A) je m²
A	62°	82°	0	0
B	82°	130°	1	1
C	130°	190°	0	0
D	190°	240°	1	1
E	240°	299°	0	0
F	299°	352°	1	1
G	352°	19°	0	0
H	19°	62°	6	6

4.2 Lärmschutzwände
Die im Plan festgesetzten Lärmschutzwände SSW 1 - SSW 3 müssen die Anforderungen der ZTV-Lsw 06 (vgl. FGSV, 2006) mit einem Schalldämmmaß von mehr als 24 dB(A) erfüllen. Sie müssen bedeutig die Anforderungen der ZTV-Lsw 06 (vgl. FGSV, 2006) der Absorptionsgruppe A3, hoch absorbierend, erfüllen.

§ 5 Grünordnerische Festsetzungen

5.1 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

5.1.1 Baumpflanzungen im Straßenraum

Auf den mit ◇ gekennzeichneten Flächen sind innerhalb der Straßenverkehrsflächen öffentliche Verkehrsflächen in den im Regelquerschnitt Planstraße A[1] dargestellten Grünstreifen Laubbäume, Hochstämme, Stammumfang 20/25 in Abständen von 12 - 15 m als durchgängige Baumreihe zu pflanzen. Die Unterpflanzung in diesen Grünstreifen ist mit Gehölzen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB flächig und dauerhaft zu begrünen. Ausnahmen sind im durchzuführenden Bebauungsplanverfahren nach dem anerkannten Stand der Technik herzustellen. Zusätzlich sind laufende Verankerungen (z.B. Rundholz, Metallkugel) zum Schutz von Stamm und Baumesche zu realisieren. Als Arten sind u.B. Flatter-Ulme (Ulmus laevis), Winterlinde (Tilia cordata), Feld-Ahorn (Acer campestre), Feldahorn (Acer campestre), Stieleiche (Quercus robur) und Walnuss (Juglans regia) zu verwenden.

5.1.2 Gründächer / Gehölzpflanzungen
Auf den mit ◇ gekennzeichneten Flächen ist ein durchgängiger Gehölzstreifen in einer Mindestbreite von 5,0 m anzupflanzen. Entlang der Planstraße A sind erforderliche Zufahrten zu den Industriebauten davon ausgenommen.
Es sind Gehölze aus der nachstehenden Liste der Pflanzarten in der angegebenen Pflanzqualität zu verwenden.
Strauchanten: z.B. Hasel, Weißdorn, Hundsrose, Roter Hartriegel, Gewöhnlicher Schneeball, Schlehe, Salweide
Pflanzqualität: 100 - 150 cm, 2 x verpflanzt, ohne Ballen
Bäumchen: z.B. Hainbuche und Eberesche
Pflanzqualität: Heister, 2 x verpflanzt
Eine Durchwurzelung des verwendeten Auffüllmaterials ist durch eine virtuelle Wurzelsperre zu verhindern. Die Gehölze sind nach Bedarf und für die Sicherstellung der Verkehrssicherheit zu schneiden. Die Pflanzung ist fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten und Ausfälle sind durch gleichartige Neupflanzungen zu ersetzen.

5.1.3 Begrünung von Lärmschutzwänden und Aufschüttungsflächen
Die mit ◇ gekennzeichneten Flächen der Lärmschutzwälle und Aufschüttungsflächen sind flächendeckend mit Gehölzen zu bepflanzen.
Es sind Gehölze aus der nachstehenden Liste der Pflanzarten in der angegebenen Pflanzqualität zu verwenden.
Strauchanten: z.B. Hasel, Weißdorn, Hundsrose, Roter Hartriegel, Gewöhnlicher Schneeball,
Pflanzqualität: 100 - 150 cm, 2 x verpflanzt, ohne Ballen
Bäumchen: z.B. Hainbuche und Eberesche
Pflanzqualität: Heister, 2 x verpflanzt
Eine Durchwurzelung des verwendeten Auffüllmaterials ist durch eine virtuelle Wurzelsperre zu verhindern. Die Gehölze sind nach Bedarf und für die Sicherstellung der Verkehrssicherheit zu schneiden. Die Pflanzung ist fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten und Ausfälle sind durch gleichartige Neupflanzungen zu ersetzen.

5.1.4 Begrünung von unbebauten Flächen
Innerhalb der im Plan festgesetzten GE- und GI-Gebieten ist 20 % der unbebauten Flächen (Freiflächen) am Baum 1. Ordnung zu pflanzen.
Pflanzqualität: Hochstamm 20 - 25 cm SU gemessen in 1 m Höhe
Pflanzschema: Pflanzabstand 10 m x 10 m, gemessen in 1 m Höhe, zu bepflanzen.
Die Pflanzung ist fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten und Ausfälle sind durch gleichartige Neupflanzungen zu ersetzen.

5.1.5 Stellplatzbegrünung
Stellplatzanlagen sind ab angefangene fünf Stellplätze mit einem breitwirksamen Laubbaum als Hochstamm mit einem Stammumfang von 18 - 20 cm, gemessen in 1 m Höhe, zu bepflanzen. Die Bäume sind mindestens mit einer offenen Pflanzfläche von 6 m² anzulegen und mit Rasen oder Bodendeckern in der Größe eines Stieltellers (2,50 m x 6,00 m) einzufassen. Pro Baum ist ein Stellplatz entfallen zu lassen. Die Pflanzbeete sind durch Schutzeinrichtungen gegen Überfahren zu schützen. Zusätzlich sind bauliche Vorkehrungen (z.B. Hochbord, Metallkugel) zum Schutz von Stamm und Baumesche zu realisieren.
Als Baumarten sind z.B. Schlehdorn, Flatter-Ulme, Winterlinde, Feld-Ahorn, Rot-Ahorn, Europäischer Zürgelbaum, Amberbaum und Hopfenbuche zu verwenden.

5.1.6 Begrünung von Lärmschutzwänden
Die mit ◇ gekennzeichneten Lärmschutzwände sowie weitere im Rahmen der Baugenehmigung im Plangebiet ggf. zu errichtende Lärmschutzwände sind beidseitig mit Ranki-, Schling- oder Kletterpflanzen zu begrünen. Die Bepflanzung ist dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen. Die Pflanzen sind in einem Abstand von max. 2,0 m untereinander entlang der Wand zu setzen. Je nach Pflanzenart werden geeignete Rankhilfen erforderlich.
Geeignete Pflanzen sind z.B. Waldrebe (Clematis vitalba), Geißblatt (Lonicera 'Inversa'), Wilder Wein (Parthenocissus tricuspidata), Efeu (Hedera helix).

5.1.8 Begrünung von Lärmschutzwällen und Aufschüttungsflächen
Die mit ◇ gekennzeichneten Flächen der Lärmschutzwälle und Aufschüttungsflächen sind flächendeckend mit Gehölzen zu bepflanzen.
Es sind Gehölze aus der nachstehenden Liste der Pflanzarten in der angegebenen Pflanzqualität zu verwenden.
Strauchanten: z.B. Hasel, Weißdorn, Hundsrose, Roter Hartriegel, Gewöhnlicher Schneeball,
Pflanzqualität: 100 - 150 cm, 2 x verpflanzt, ohne Ballen
Bäumchen: z.B. Hainbuche und Eberesche
Pflanzqualität: Heister, 2 x verpflanzt
Eine Durchwurzelung des verwendeten Auffüllmaterials ist durch eine virtuelle Wurzelsperre zu verhindern. Die Gehölze sind nach Bedarf und für die Sicherstellung der Verkehrssicherheit zu schneiden. Die Pflanzung ist fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten und Ausfälle sind durch gleichartige Neupflanzungen zu ersetzen.

5.1.9 Begrünung von unbebauten Flächen
Innerhalb der im Plan festgesetzten GE- und GI-Gebieten ist 50 m² der unbebauten Flächen (Freiflächen) am Baum 1. Ordnung zu pflanzen.
Pflanzqualität: Hochstamm 20 - 25 cm SU gemessen in 1 m Höhe
Baumarten sind z.B. Flatter-Ulme (Ulmus laevis), Winterlinde (Tilia cordata), Feldahorn (Acer monspessla), Europäischer Zürgelbaum (Celtis australis) und Hopfenbuche (Ostrya carpinifolia) zu verwenden. Die Pflanzung ist dauerhaft zu erhalten und Ausfälle sind durch gleichartige Neupflanzungen zu ersetzen.

5.1.7 Dachbegrünung
§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) und b) BauGB in Verbindung mit § 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB sowie in Verbindung mit § 1 a Abs. 3 BauGB
Die nachfolgenden Vorschriften gelten für alle Gebäude (§ des § 2 Abs. 2 BauO NRW, einschließlich Garagen mit Ausnahme untergeordneter Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs.1 BauNVO im Regelungen der Dächer und Garagen.
Flachdächer mit einer Dachneigung von bis zu 15 Grad sind mindestens extensiv nach dem anerkannten Stand der Technik zu begrünen, dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen. Es ist eine mindestens 8 cm starke Substratschichtaufbringung vorzusehen, die den Abflussbeiwert C von 0,5 erzielt.
Als Ausnahme der Vorschriftungen für die technische Gebäudeausstattung (z.B. Aufbiegeschächte, Klimage- und Lüftungsaufbauten, Lichtkuppeln) sind die Dächer flächig zu begrünen.
Bei einer stützenfreien Bauweise sind die Dächer flächig zu begrünen und zu bepflanzen. Dabei müssen 20% der Fläche mit heimischen Gehölzarten als Tiefbeet bepflanzt werden. Im Zuge der Freiflächengestaltung sind ggf. ersatzweise Gehölzbeschnitte zu bewilligen.

5.2 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

◇ — Auf den mit ◇ gekennzeichneten Gehölzbepflanzungen auf dem bestehenden Schutzwall ist zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

◇ — Gehölzstreifen an der Ennigloh/straße

Der auf der südwestlichen Seite der Ennigloh/straße vorhandene Gehölzbestand ist in der angegebenen Breite von 12 m zu erhalten.

◇ — Gehölzstreifen an der Nachbarstraße am Heimenginghaus und östlich des Heimenginghauses

Der vorhandene, derzeit ausbuchtartige Gehölzbestand am Heimenginghaus und östlich des Heimenginghauses ist zu erhalten und durch Zupflanzung geeigneter Gehölze so anzuordnen, dass die Lücken geschlossen werden und ein durchgehender Gehölzbestand entsteht.

5.3 Fassadenbegrünung / Begrünung von Parkdecks und / oder Parkhäusern

§ 9 Abs.1 Nr. 25 a) und b) BauGB in Verbindung mit § 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB sowie in Verbindung mit § 1 a Abs. 3 BauGB
Parkdecks und / oder Parkhäusern sind mit Kletterpflanzen in artgerechtem Abstand, mindestens zu 50% der Ansichtsfläche einzugrünen. Die Pflanzflächen sind artgerecht zu dimensionieren. Pflanzenabfälle sind nicht zulässig. Entsprechende Kletterpflanzen sind in der Pflanzenauswahlliste beispielhaft aufgeführt. Die Bepflanzung ist dauerhaft zu erhalten.
Bei der technischen Ausführung der Rankhilfen ist u.a. Wert auf Dauerhaftigkeit des Materials, auf die Befestigungsart und auf die Rankhilfenart zu achten. Die Rankhilfen sind in Abhängigkeit von der Pflanzenart (z.B. kunststoffummantelte Bespannung) so zu wählen, dass eine ausreichend dimensionierte Pflanzentiefe zu erhalten. Durch Dachüberstand überragte Pflanzentiefen bedürfen einer besonderen Begründung.
Die Fassadenbegrünung ist nach anerkannten Stand der Technik fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Zudem ist ausfallende Last der Begrünung selbst, als auch die auftretende Windlast statisch zu berücksichtigen.
Bei der Auswahl der Arten sind je nach Ausrichtung die Lichtansprüche und -verträglichkeiten der Pflanzen zu berücksichtigen.
Wald-Rebe (Clematis vitalba), Trompeten-Geißblatt (Lonicera X brownii 'Dropmore Scarlet'),Echtes Geißblatt (Lonicera caprifolium), Feuer-Geißblatt (Lonicera X heckrottii), Immergrünes Geißblatt (Lonicera henry), Gold-Geißblatt (Lonicera X tellmanniana), Schling-Knöterich (Polygonum aubertii)

5.4 Bepflanzung der Freiflächäche für Gleisanschluss bis zur Umsetzung des Gleisanschlusses
§ 9 Abs.1 Nr. 25 a) und b) BauGB
Die im Plan gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 als Freiflächäche für Gleisanschluss festgesetzte Fläche ist als extensiv zu pflegende Wiese und Baumreihe mit einer entsprechenden regionalen Saatgutmischung (Naturraum 2) aus Gräsern und Kräutern herzustellen. Die Mahd sollte ein- bis zweimal jährlich ab Juli, frühestens jedoch ab Mitte Juni erfolgen.
Entlang der Planstraße A sind erforderliche Zufahrten zu den Gewerbeflächen davon ausgenommen.

§ 6 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

6.1 Innerhalb der mit ◇ gekennzeichneten Fläche sind Pflanzmaßnahmen für eine Wildobstwiese als Baumreste mit Bäumen 2. Ordnung wie z.B. Eberesche (Sorbus aucuparia), Wildapfel (Malus sylvestris), Felsenbirne (Prunus mahaleb), Mehlbeere (Sorbus aria), Stieleiche (Sorbus torminalis) und Wildbirne (Pyrus pyraster)
in Gruppen zu 3-5 Stück und mit Bäumen 1. Ordnung wie z.B. Buche (Fagus sylvatica), Traubeneiche (Quercus petraea) und Esskastanie (Castanea sativa) in Einzelstand
Pflanzqualität Jeweils Hochstamm 20 - 25 cm SU gemessen in 1 m Höhe
Reihenreihen ist 1 Baum pro 100 m² vorzusehen.
Die Fläche ist als extensive, zweischürige Mähwiese anzulegen. Das Schnittgut ist abzuführen.
Die Wildobstwiese ist regelmäßig zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Gehölze sind zu ersetzen.
Das innerhalb der Fläche liegende § 30 Biotop ist zu beeinträchtigen.

6.2 Auf den mit ◇ gekennzeichneten Flächen sind die vorhandenen Biotopstrukturen zu erhalten und gpf. durch gebietsheimische Gehölzarten zu ergänzen.

6.3 Ausgleichsfläche (CEF-Maßnahme) für den Flussregenpfeifer

Auf den mit ◇ gekennzeichneten Flächen sind weiesergefällte Senken herzustellen, grobkörnige Material von 10 - 30 mm auf mindestens zwei Teilflächen a 100 m² aufzutragen sowie Magerrasen ähnliche Halbtrockenrasen zu Flächen und durch Pflegemaßnahmen von aufkommenden dichten, kräftigen Bewuchs und Verbuschung freizuhalten.

§ 7 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

◇ — Das mit ◇ gekennzeichnete Leitungsrecht zugunsten der jeweiligen Leitungsträger gewährleisten die Verlegung und Zugänglichkeit der unterirdischen Leitungen einschließlich ihrer Schutzstreifen.

◇ — Das mit ◇ gekennzeichnete Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit sichert die geplante Wegverbindung zwischen der geplanten Straßenbegrenzungslinie und der an der Oestricher Straße liegenden Bushaltestelle.

◇ — Das mit ◇ gekennzeichnete Geh- und Fahrrecht gewährleistet die Zugänglichkeit der privaten Betriebsflächen, der Stadt Dortmund sowie von Feuerwehr und Rettungsdienste zum Schutz- und Rettungsdienst auf der Planstraße A und erforderliche Zufahrten zu den Gewerbeflächen davon ausgenommen.

◇ — Das mit ◇ gekennzeichnete Geh- und Fahrrecht zugunsten der Stadt Dortmund gewährleisten die Zugänglichkeit zur ehemaligen Schachtanlage, die aus Arbeitsschutzgründen als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt ist. In der Ausführungsplanung kann von der Lage der Wegverbindung abgewichen werden, solange die vorgenannte Zugänglichkeit sichergestellt ist.

◇ — Das mit ◇ gekennzeichnete Leitungsrecht zugunsten der DONIaG GmbH stellt die leitungsgebundene Versorgung (Strom und Wasser) des Gewerbe- und Industriegebietes sicher.

§ 8 Regelungen zur Zulässigkeit von Anlagen und Nutzungen bis zum Eintritt bestimmter Umstände
(§ 9 Abs. 1 Nr. 17, 24 und Abs. 2 Nr. 3 BauGB)

8.1 Schallschutzmaßnahmen südlich und westlich der Planstraße A:
Bis zur vollständigen Errichtung der Schallschutzmaßnahmen südlich und westlich der Planstraße A (Lärmschutzwall und Lärmschutzwände SSW 1, SSW2 und SSW 3) ist eine Nutzung der Gebäude und der baulichen Anlagen (u. a. Stellplatzanlagen) in den Industriegebieten GI 1, GI 2 und dem Gewerbegebiet nicht zulässig.

8.2 Aufhebungsrecht im Bereich der „Reihenhaussiedlung":
Bis zur vollständigen Errichtung der Schallschutzmaßnahmen ist eine Nutzung der Gebäude und der baulichen Anlagen (u. a. Stellplatzanlagen) in den Industriegebieten GI 1, GI 2 und dem Gewerbegebiet nicht zulässig.

§ 9 Festsetzung von Höhenlagen

9.1 Höhenlage baulicher Anlagen in den Baugebieten:
(§ 9 Abs. 3 Satz 1 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 und 18 BauNVO)
Für die Baugebiete GI[1], GI[2] und GE werden die maximal zulässigen Höhen der baulichen Anlagen in Metern über Normalhöhennull (ü. NHN) festgesetzt. Für bauliche Anlagen mit Flachdach g